



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

445
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 22. Juni 2026

Nummer 25

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>342. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Covestro Deutschland AG, CHEMPARK Leverkusen
Seite 446</p> <p>343. Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt
Düren
Seite 446</p> <p>344. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des
Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwi-
schen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regie-
rungsbezirk Köln“
Seite 447</p> <p>345. Antrag der Firma AVG Ressourcen GmbH, Geestemünder
Straße 20, 50735 Köln auf Änderung der Abfallanlage am Stand-
ort Wikerstraße 100, in 51107 Köln
Seite 450</p> <p>346. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling
Seite 451</p> | <p>347. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : RWG Rheinland eG, 47877 Willich
Seite 451</p> <p>348. Ordnungsbehördliche Verordnung Zur Neufestsetzung des
Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs im Bereich
der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg (Überschwem-
mungsgebietsverordnung „Mehlemer Bach“)
Seite 453</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>349. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen
Seite 454</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>350. Liquidation
h i e r : Organisation Internationale Source de Vie e. V. Seite 454</p> |
|--|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegen folgenden Karten bei:

Detailkarten Überschwemmungsgebietsverordnung „Mehlemer Bach
Übersichtskarten für die Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

342. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Covestro Deutschland AG, CHEMPARK Leverkusen

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG, 51368 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0102883

Köln, den 11. Juni 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat mit Schreiben vom 10. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage NaCl-Elektrolyse, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück CHEMPARK Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 450, 452, 453, 450, 456, 457, 550), angezeigt. Die Anlage NaCl-Elektrolyse ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Abluftführung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. F o r s t e r

ABl. Reg. K 2026, S. 446

343. Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren

Die Versammlung beschließt folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26. Februar 2026 für den Sparkassenzweckverband Kreis Düren – Stadt Düren:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung des
Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren

1. In § 1 (Mitglieder, Name, Sitz) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sinngemäß Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 5 (Ausschlussgründe) wird lit. c) wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutschen Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,“

3. In § 8 (Sitzung der Versammlung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsitzende, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.“

4. In § 12 (Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes) werden

- a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes werden von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt.“

- b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Trägerschaft der Sparkasse Düren ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.“

- c) Absatz 4 eingefügt: „Die Mitglieder der Versammlung und der Vorstandsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung anstelle eines Verdienstausfalles oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung. Diese richtet sich in Art, Bemessung und Höhe nach der Maßgabe des § 4, Absatz 2, Satz 2 sowie § 5, Absatz 6 der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Anpassung findet nach Maßgabe des § 10 der EntschVO NRW statt.“

Artikel II – Gültigkeit

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Düren – Stadt Düren in ihrer Sitzung am 26. Februar 2026 beschlossene, 5. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 10. Juni 2026

Bezirksregierung Köln
Az.31.1.5.1-2026-0000781 SpK DN_5.SÄ

Im Auftrag
gez. **W i e d e m a n n**

ABl. Reg. K 2026, S. 446

344. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“

in den Städten
Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel
im
Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln
vom 2. Juni 2026

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Buchstabe a) und b) und Absatz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) und den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060), verordnet die Bezirksregierung Köln als obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten ge-

kennzeichneten Flächen werden als Fischschonbezirk und als Laichschonbezirk festgesetzt.

Der Fisch- und Laichschonbezirk ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL – ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der geltenden Fassung im Regierungsbezirk Köln.

(2) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“.

(3) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für nachstehende in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführte heimische Wanderfischarten und nicht wandernde Arten haben:

- Maifisch (*Alosa alosa*), 1102*
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099*
- Lachs (*Salmo salar*), 1106*
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*), 1149*
- Groppe (*Cottus gobio* sowie *Cottus rhenanus*), 1163*
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1095*
- Europäischer Stör (*Acipenser sturio*).

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben.)

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen mit langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager während des Aufstieges genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:

- Flüsse mit Schlamm-bänken und einjähriger Vegetation, 3270*.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Der Fisch- und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitt Regierungsbezirk Köln“ ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Er umfasst jeweils die in der Karte gekennzeichneten Flächen ab der Uferlinie gemäß § 8 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 77) nachstehender Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein bei Bad Honnef, Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 640,2 bis Rhein-km 644,6;
2. Rhein an den Naturschutzgebieten (NSG) „Siegmündung“ und „Herseler Werth“, Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, von Rhein-km 657,2 bis 662,4;
3. Rhein bei Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 663,7 bis Rhein-km 666,4;
4. Rhein an den NSG „Lülsdorfer Weiden“ und „Langeler Auwald rrh.“ sowie im Bereich der Sürther Aue, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Köln, von Rhein-km 669,2 bis Rhein-km 675,0;
5. Rhein im Bereich „Weißer Bogen“, Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 676,9 bis Rhein-km 682,7;
6. Rhein am NSG „Rheinaue Worringen-Langel“ Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 705,5 bis Rhein-km 709,9.

(2) Der Fisch- und Laichschonbezirk ist in der beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 1; Maßstab 1 : 130.000) dargestellt sowie in den Detailkarten (Anlage 2 bis 7; Maßstab 1 : 20.000) durch eine blau-transparente Flächenfärbung gekennzeichnet. Nachrichtlich sind jeweils ein Teil des Fisch- und Laichschonbezirks der „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“ durch eine senkrechte Linienschraffur (Anlage 7) und der Fischschonbezirk „Siegmündung“ durch eine Diagonalschraffur (Anlage 3) dargestellt.

Die in Absatz 2 bezeichneten Karten werden als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht. Die Karten können auch

- a) bei der Bezirksregierung Köln – obere Fischereibehörde,
- b) bei der Bundesstadt Bonn, Stadt Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis – untere Fischereibehörde

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Verbote

(1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder zu einer nachhaltigen Veränderung von Laichgebieten dieser Arten führen können.

(2) Soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Reusen-, Netz- oder Wattfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27. September 2004 hinausgehen;
2. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Absatz 1 LFischG durchzuführen;
3. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten;
4. Einlass-, Lande- und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten;
5. Stege neu anzulegen;
6. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen oder einzubringen;
7. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e. V., Kanu-Verband NRW e. V., NRW Ruder-Verband e. V. und Segler-Verband NRW e. V.) vom 15. Januar 2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten und Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Absatz 2 sind

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 6;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

5. die von den unteren Fischerei- und Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß eines zwischen dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, der zuständigen Wasserbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes oder Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden vorher angezeigt oder von ihnen genehmigt oder festgestellt wurden;
 7. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden;
 8. die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs-, Entsorgungs- und Rohrfernleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen oder von Straßen, Wegen und Plätzen;
 9. die Änderung oder der Neubau von Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, von Leitungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie von dazu notwendigen Bauwerken im Benehmen mit der zuständigen Fischereibehörde;
 10. bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzungen, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird;
 11. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen in der am 23. Juni 2026 geltenden Fassung
- nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung zum Landesfischereigesetz (LFischVO),
 - bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen diejenigen des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), in Verbindung mit § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW),
 - der Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG auch durch Landschaftspläne,
 - über den besonderen Artenschutz nach den §§ 44 bis 47 BNatSchG und der gesetzlichen Vorgaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher hegerischer, wissenschaftlicher, ökologischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und fischereilicher Hege vereinbar ist.
- (2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fisch- und Laichschonbezirks ausgehen.
- (3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 7 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 55 Absatz 3 LFischG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 55 LFischG sowie des § 329 Absatz 4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bezirksregierung Köln
- Obere Fischereibehörde -

Köln, den 2. Juni 2026

gez. Gregor L a n g e
Regierungspräsident

**345. Antrag der Firma AVG Ressourcen GmbH ,
Geestemünder Straße 20, 50735 Köln auf Änderung
der Abfallanlage am Standort Wikingerstraße 100,
in 51107 Köln**

Bezirksregierung Köln
Gz. 52-2026-0032873

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für
die Firma AVG Res-sourcen GmbH

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (BIm-SchG) in Verbindung mit
den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in
der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes be-
kanntgegeben:

Die Firma AVG Ressourcen GmbH, Geestemünder
Straße 20 in 50735 Köln hat bei der Bezirksregierung
Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag
vom 25. März 2026, letztmalig ergänzt am 8. Juni 2026,
eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung
der Abfallbehandlungsanlage am Standort Wikingerstraße
100 in 51107 Köln, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flur-
stücke 67, 349, 772, 508 u. a. sowie die Zulassung vorzei-
tigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Der An-
tragsgegenstand beinhaltet:

- die Demontage der bestehenden Abfallsortierlinie für
Baustellenabfälle,
- die Lagerung der Abfalleingangsmengen sowie der er-
zeugten Ballen (In- und Outputlager der Pressanlage
in den vorhandenen Boxen 2 bis 5 und in der Maschi-
nenhalle 16),
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Pressan-
lage für gefährliche Abfälle (künstliche Mineralfasern
- KMF) sowie nicht gefährliche Abfälle (Monochargen
von Papier, Pappe u. Kunststoffen) mit einem Jahres-
durchsatz von 20000 t/a,
- die Anhebung der Annahmekapazität für die Abfall-
schlüsselnummer 170603*, Abfallbezeichnung „ande-
res Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen be-
steht oder solche enthält“ auf 10000 t/a und
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährli-
che Abfälle auf 300 t.

Die Anlage ist den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.12.21
des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
in der zurzeit geltenden Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1 han-
delt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie
2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der
Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstelle-
rin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und
Empfehlungen vor:

- Die Antragsunterlagen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG
einschließlich technischer Beschreibungen sowie Be-
schreibung des Standortes,

- Überschlägige Geräuschimmissionsprognose der
ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die
zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und
4 BImSchG in der Zeit vom

23. Juni 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026

im Internet unter: [https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/
beteiligung/themen/1027729](https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1027729) aus. Darüber hinaus besteht
die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmög-
lichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können ab dem Datum
der Offenlage der Antragsunterlagen bis einen Monat
nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich
24. August 2026 Einwendungen gegen das Vorhaben er-
hoben werden. Mit Ablauf der vor-geannten Frist sind
für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen aus-
geschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen
Titeln beruhen.

Die Einwendungen können schriftlich über das Por-
tal Beteiligung.NRW (siehe oben, Link: [https://beteili-
gung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1027729](https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1027729)),
per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
50606 Köln, oder elektronisch als einfache E-Mail an
52-genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Für die Bearbeitung der Einwendungen sind Vor- und
Nachname, Anschrift und soweit möglich eine E-Mail-
Adresse anzugeben.

Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch er-
hoben werden bzw. Einwendungen von Personen, deren
Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, kön-
nen nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden per-
sonenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Daten-
schutzhinweise finden Sie unter [https://www.bezreg-
koeln.nrw.de/datenschutzhinweise](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwende-
ngen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden
bekannt gegeben werden. Auf Verlangen eines Einwen-
denden werden die personenbezogenen Daten unkennt-
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung
des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die
Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach
§ 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1
S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vor-
haben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin
und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erör-
tert. Der Erörterungstermin, soweit er stattfindet, wird
gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG in Form einer Onlinekon-
sultation durchgeführt. Die Onlinekonsultation findet im
Zeitraum vom

21. September 2026 bis 5. Oktober 2026

statt. Im Rahmen der Onlinekonsultation werden die
rechtzeitig erhobenen Einwendungen den Stellung-
nahmen der Vorhabenträgerin textlich gegenüberge-

stellt und als einer Synopse auf dem Beteiligungsportal Beteiligung.NRW unter folgendem Link eingestellt: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1027758>.

Die Onlinekonsultation ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Alle interessierten Personen können die Synopse auf dem Beteiligungsportal Beteiligung.NRW einsehen.

Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation können jedoch nur von denjenigen abgegeben werden, die zuvor rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Hierfür erhalten diese zusätzlich einen separaten Zugangslink, über den sie innerhalb des festgelegten Konsultationszeitraums schriftlich Stellung zu den behördlichen und antragstellerseitigen Ausführungen nehmen können.

Eine gesonderte Einladung oder Erinnerung an den Beginn der Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Ein möglicher Wegfall der Onlinekonsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 10. Juni 2026

Im Auftrag
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2026, S. 450

346. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0056709

Köln, den 11. Juni 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. Mai 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der HDPE-Anlage OH, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Anzeigegegenstand Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45, Flurstücke 5 und 63) angezeigt. Die HDPE-Anlage OH ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Wechsel des Co-Monomers im Rahmen von Produktionsversuchen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Labs

ABl. Reg. K 2026, S. 451

347. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: RWG Rheinland eG, 47877 Willich

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0045347

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der RWG Rheinland eG, Zum Güterbahnhof 1, 47877 Willich

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RWG Rheinland eG, beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach §§ 4 i. V. m. 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Agrarchemikalien auf dem Werksgelände der Agrarzentrum RWG Rheinland eG Erkelenz in 41812 Erkelenz, Tenholter Straße 150, Gemarkung Erkelenz, Flur 33, Flurstücke 49, 336. Dieses stellt außerdem einen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie einer Anlage nach Nr. 9.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Agrarzentrum RWG Rheinland eG Erkelenz plant, am Standort Erkelenz eine Anlage zur Lagerung von 2654 Tonnen Stoffen der Ziffern 8, 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV sowie einer Anlage zur Lagerung von 72 Tonnen entzündbaren Gasen zu errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Stellungnahme Lärm
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Antrag auf Nutzungsänderung
- Brandschutzkonzept
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Sicherheitsbericht
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im November 2026 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

29. Juni 2026 bis einschließlich 28. Juli 2026

an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1, Mo-Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Di-Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner/innen sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221 147-3170
- Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221 147-3494
- Frau Kristina Klaißer; Telefon: 0221 147-2978
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221 147-4266

Genehmigungsverfahrensstelle: verfahrensstelle@brk.nrw.de

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können in der Zeit vom

29. Juni 2026 bis einschließlich 11. August 2026,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen. Darüber hinaus ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG nicht vorgesehen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

9. September 2026, um 10:00 Uhr.

Er findet auf dem Gelände des Agrarzentrum RWG Rheinland eG Erkelenz, Tenholter Straße 150, 41812 Erkelenz statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Frau Morjan (Telefon 0221/147-4093) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der

Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 22. Juni 2026

Im Auftrag
gez. M o r j a n

Abl. Reg. K 2026, S. 451

348. Ordnungsbehördliche Verordnung Zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg (Überschwemmungsgebiets- verordnung „Mehlemer Bach“)

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist,

- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Bachs wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Mehlemer Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+645, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Mehlemer Bachs und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25000, Az. 54.B2 2025-0107423, Stand 19. Mai 2026) und in den fünf Karten Nr. 1/5 bis 5/5 (Maßstab 1:5000, Az. 54.B2 2025-0107423, Stand 19. September 2025 und 19. Mai 2026) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de und www.elwasweb.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkün-

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.

Anlagen zur Kennung 344



Übersichtskarten für die Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef

Anlage 1 (Übersichtskarte)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom 02.06.2026

Legende

-  Fisch- und Laichschonbezirk
-  Regierungsbezirksgrenze

Maßstab: 1:130.000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:100.000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)

 0 2,5 5 10 Kilometer

Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde

Teilabschnitt Rhein am NSG "Rheinaue-Worringen-Langel", Stadt Köln, linkes Rheinufer (Anlage 7)

Teilabschnitt Rhein im Bereich "Weißer Bogen", Stadt Köln, linkes Rheinufer (Anlage 6)

Teilabschnitt Rhein an den NSG "Lülsdorfer Weiden" und "Langeler Auwald rh." sowie im Bereich der Sürther Aue, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Köln (Anlage 5)

Teilabschnitt Rhein bei Niederkassel, rechtes Rheinufer Rhein-Sieg-Kreis (Anlage 4)

Teilabschnitt Rhein an den NSG "Siegmündung" und "Herseler Werth", Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis (Anlage 3)

Teilabschnitt Rhein bei Bad Honnef, Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis (Anlage 2)

Anlage 2

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom 02.06.2026

hier: Rhein bei Bad Honnef, Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis von Rhein-Km 640,2 bis 644,6

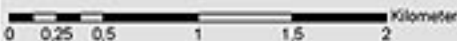
Legende



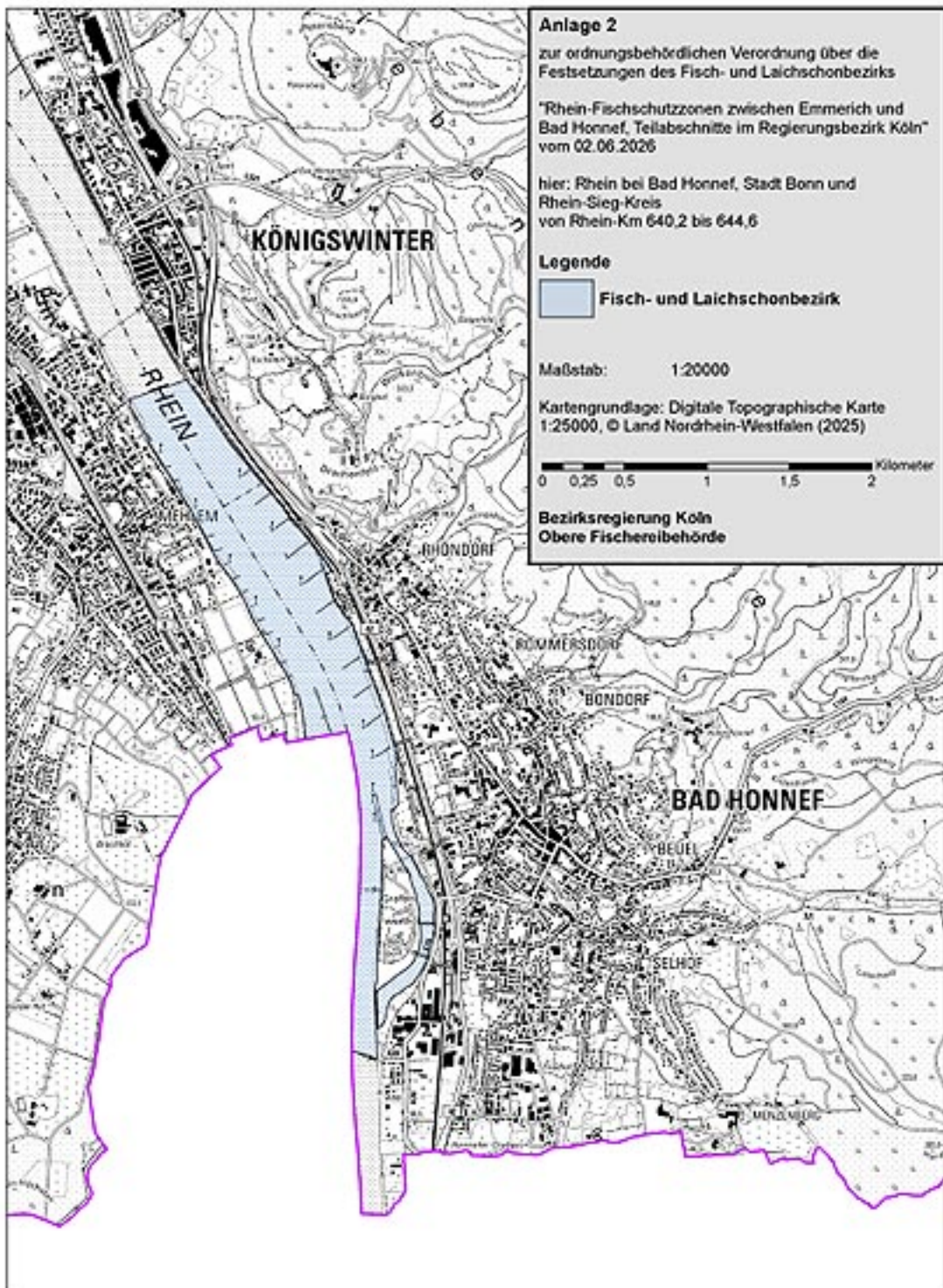
Fisch- und Laichschonbezirk

Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)



Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde




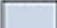
Anlage 3

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom 02.06.2026

hier: Rhein am NSG "Siegmündung" und "Herseler Werth", Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis von Rhein-Km 657,2 bis 662,4

Legende

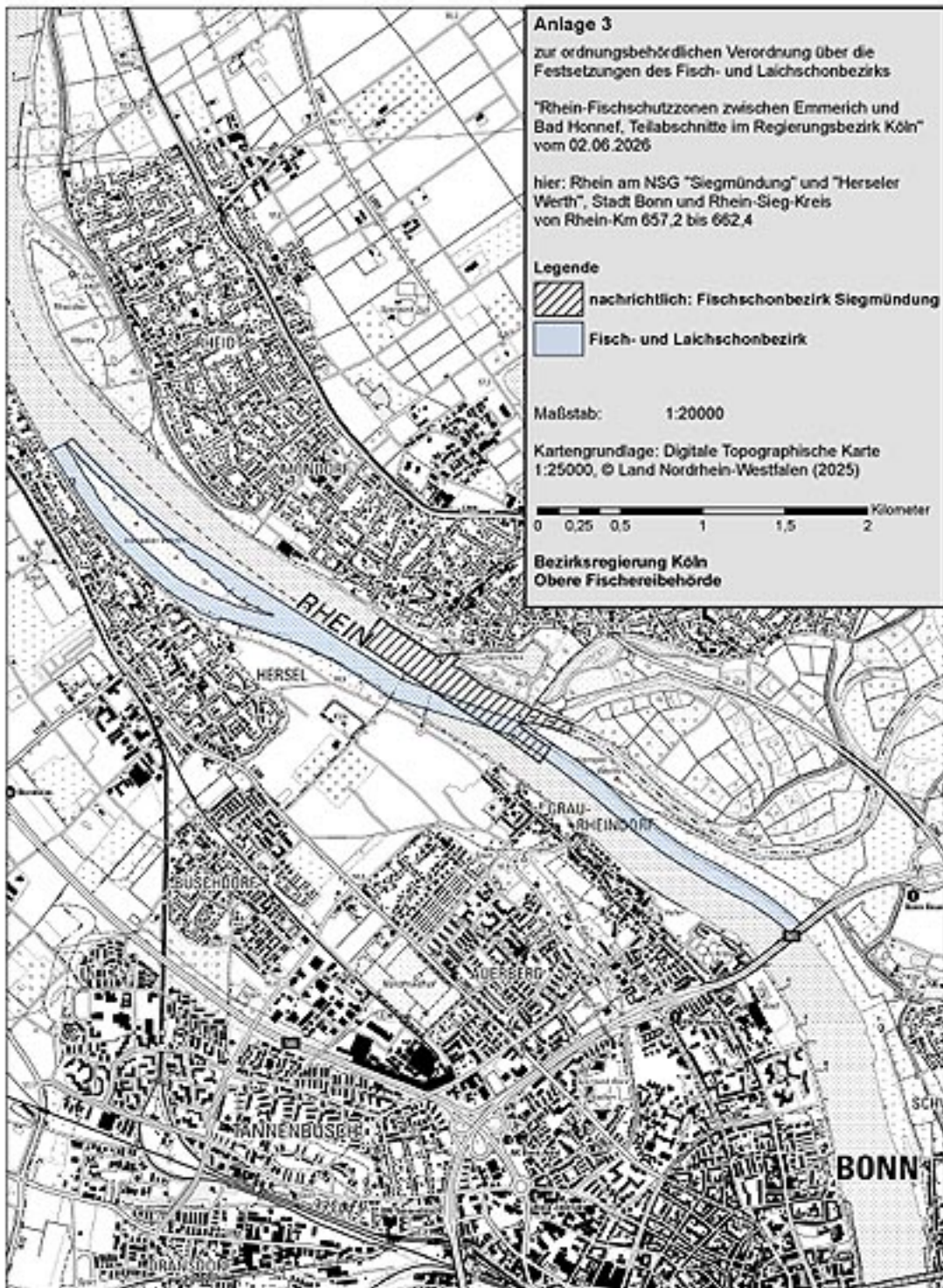
-  nachrichtlich: Fischschonbezirk Siegmündung
-  Fisch- und Laichschonbezirk

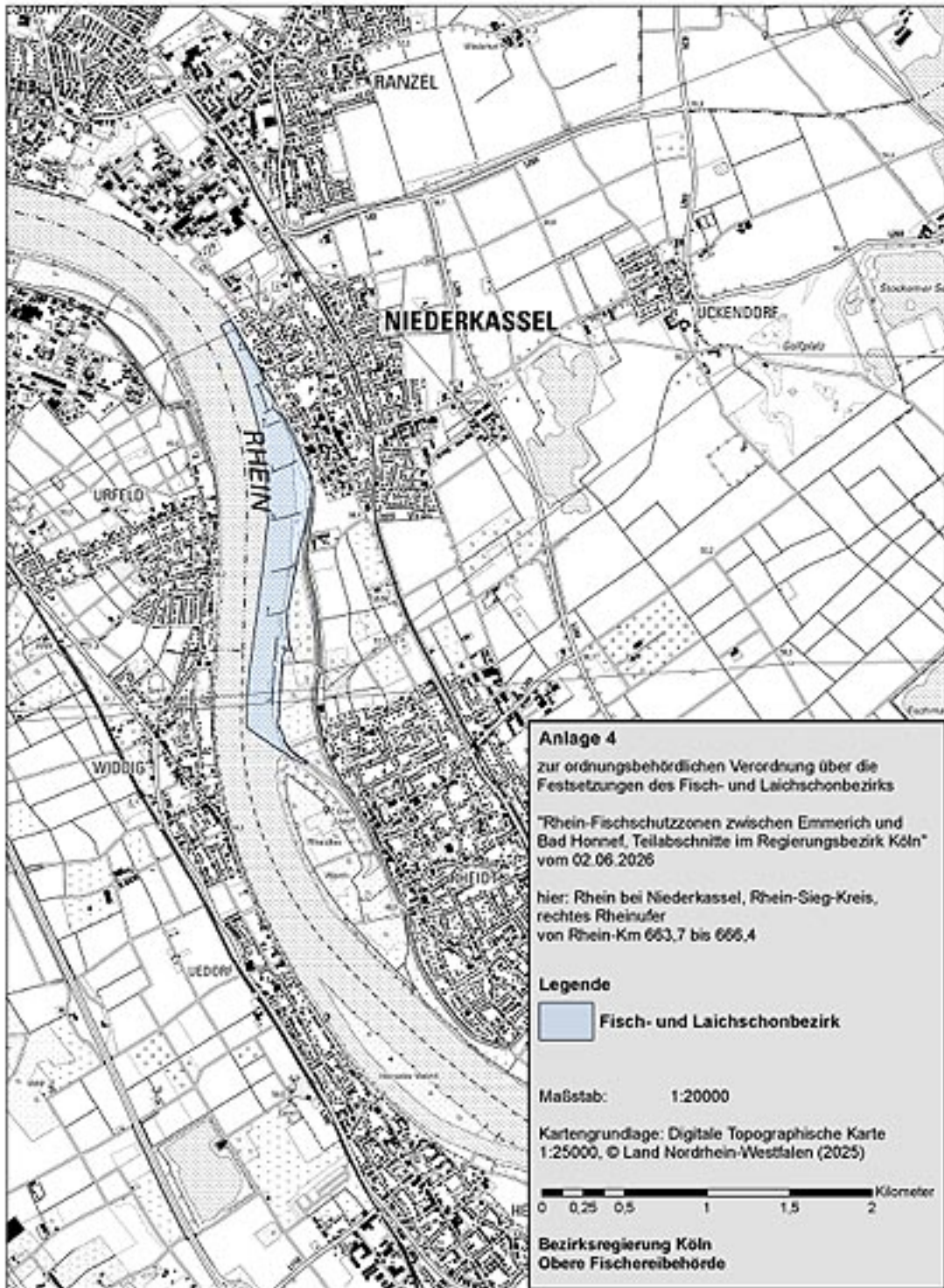
Maßstab: 1:20000

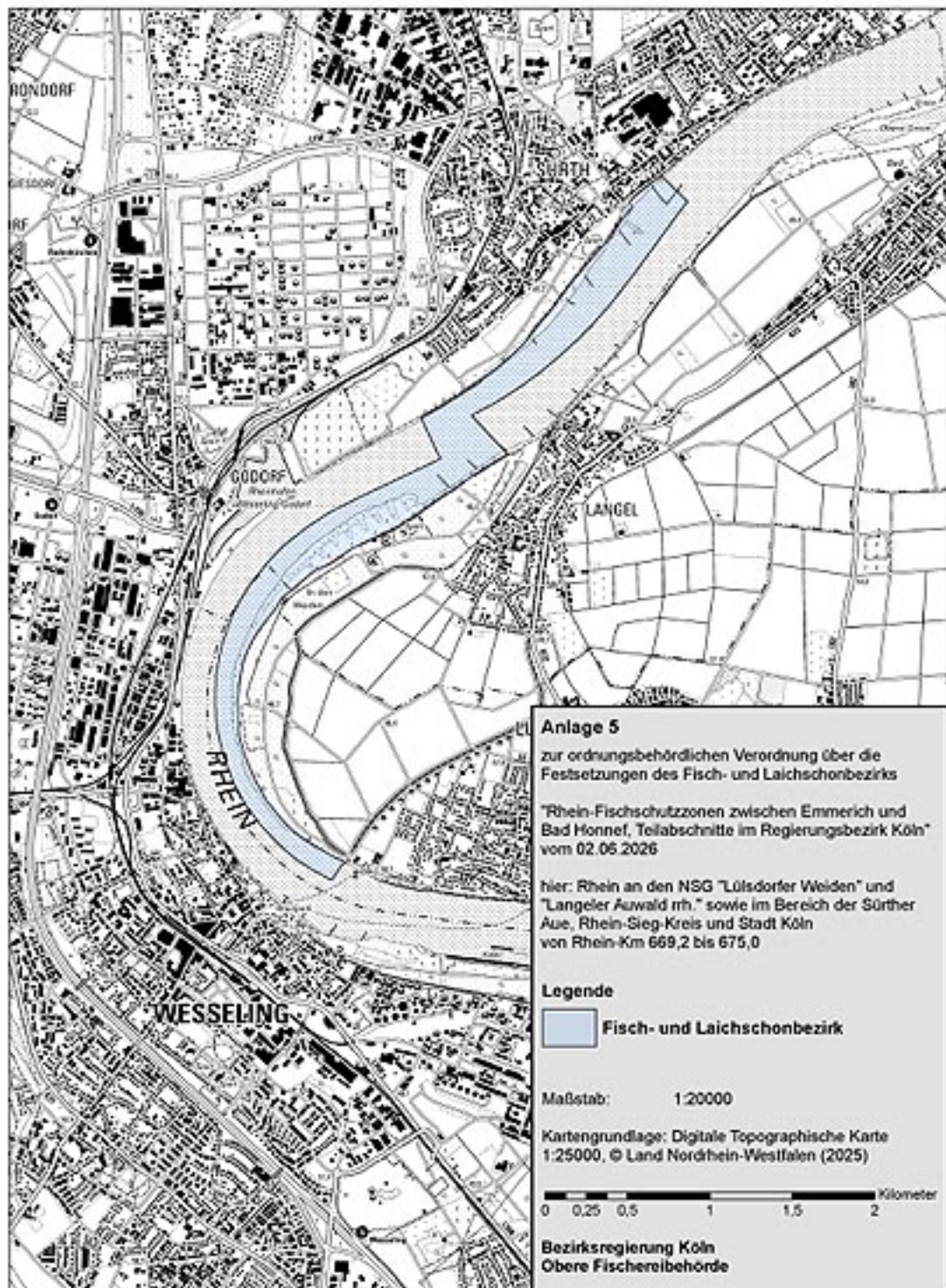
Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)



Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde







Anlage 6

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teillabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom 02.06.2026

hier: Rhein im Bereich "Weißer Bogen", Stadt Köln, linkes Rheinufer von Rhein-Km 676,9 bis 682,7

Legende

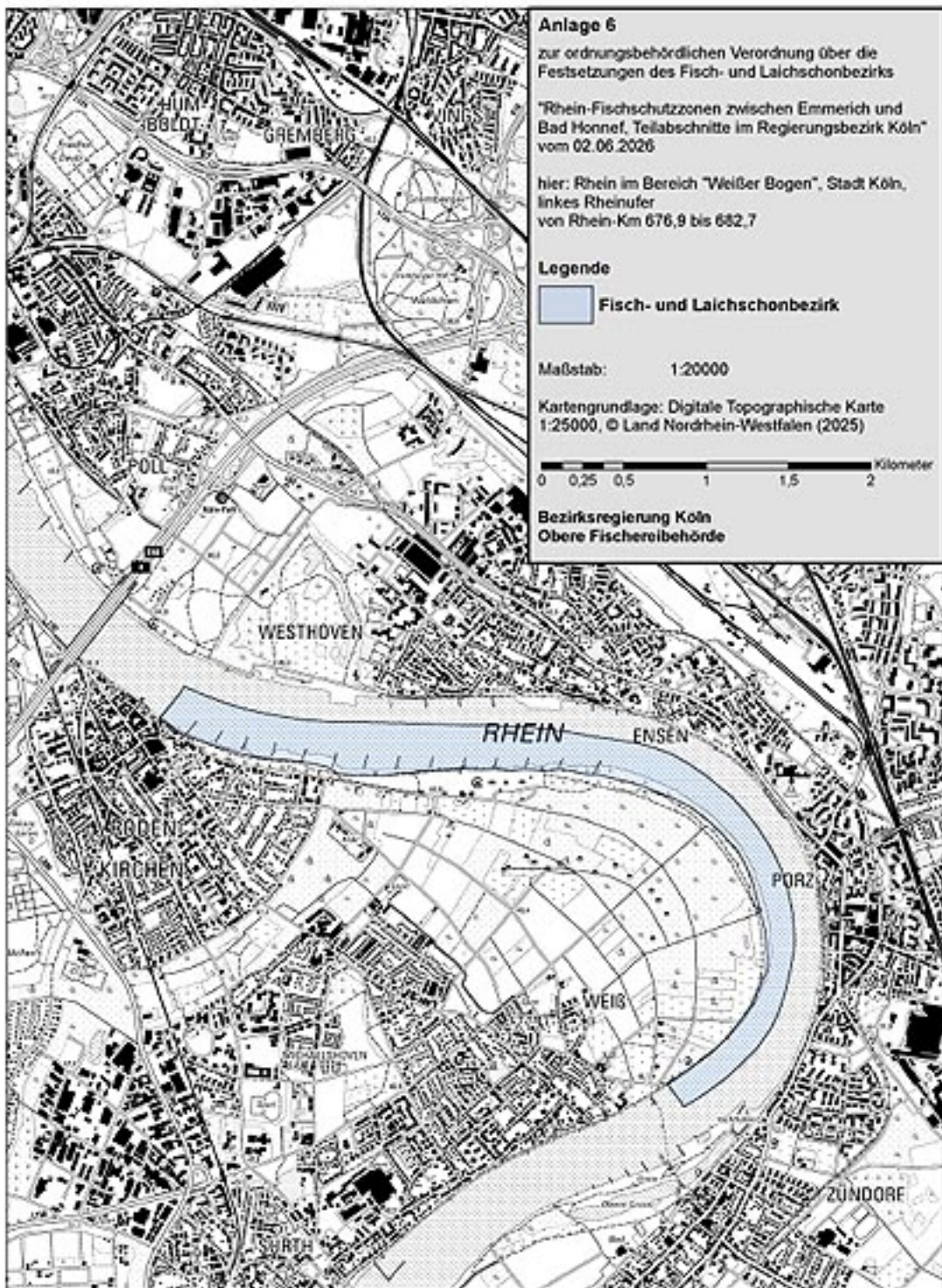
 Fisch- und Laichschonbezirk

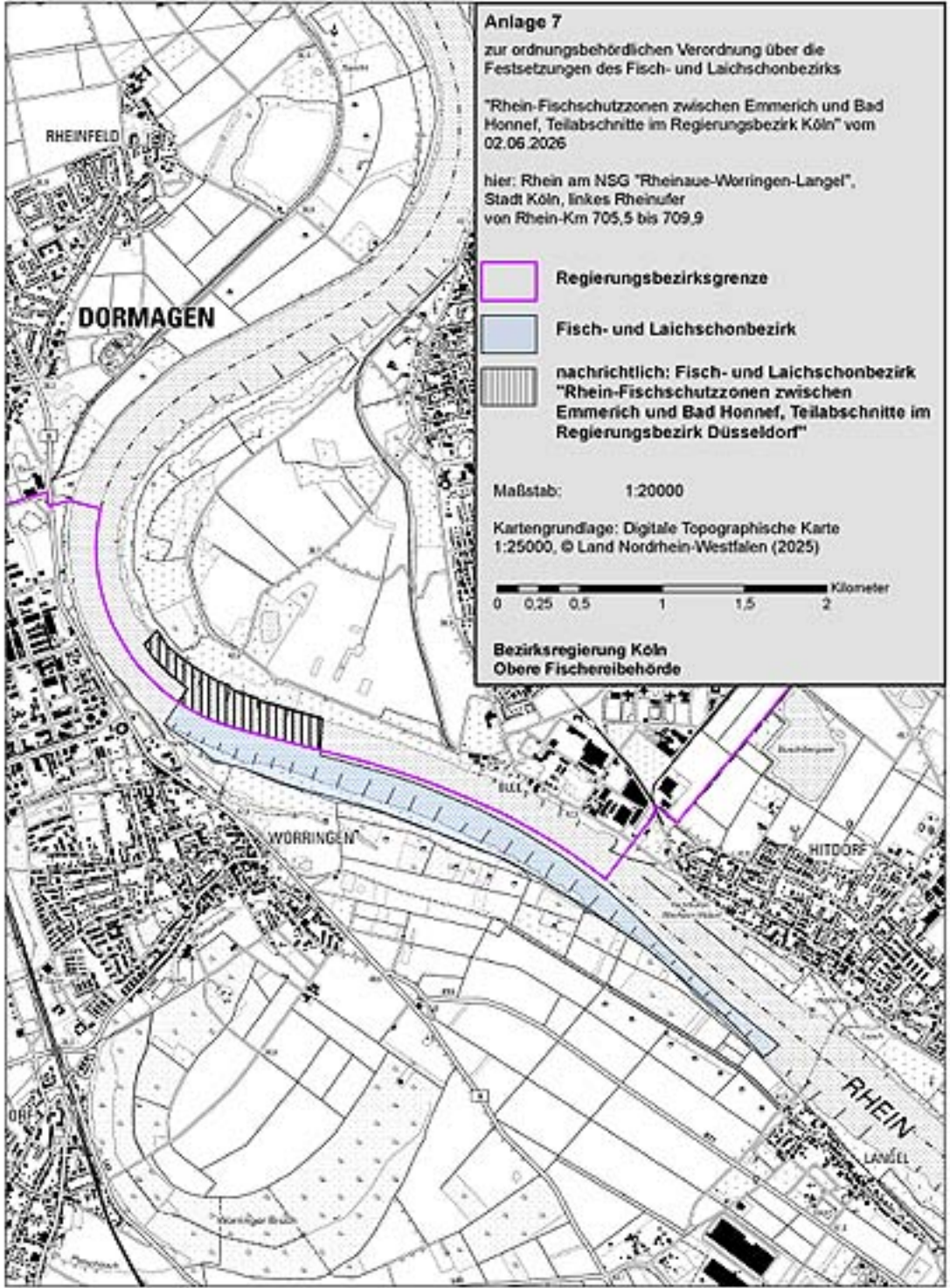
Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)

 Kilometer

Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde



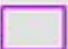




Anlage 7

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzungen des Fisch- und Laichschonbezirks

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln" vom 02.06.2026

hier: Rhein am NSG "Rheinaue-Worringen-Langel", Stadt Köln, linkes Rheinufer von Rhein-Km 705,5 bis 709,9

-  **Regierungsbezirksgrenze**
-  **Fisch- und Laichschonbezirk**
-  **nachrichtlich: Fisch- und Laichschonbezirk "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf"**

Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25000, © Land Nordrhein-Westfalen (2025)



Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde

Anlagen zur Kennung 348
Detailkarten Überschwemmungsgebietsverordnung „Mehlemer Bach“

Hinweis:
Im Mündungsbereich sind zusätzlich die Überschwemmungsflächen des Rheins zu beachten, welche in den Festsetzungskarten des Rheins dargestellt sind.

KÖNIGSWINTER

Wessling



Bezirksregierung Köln

Zuständigkeitsbereich: Nr. 0022/19-4
0887 Köln Postfach 147-3019



Übersichtskarte des
Überschwemmungsgebietes des Mollener Bachs
im Festsetzungskarte des Köln

Legende

- Wasserlinie im Geländekarte
- Anteilige Überschwemmungsgebiet gemäß DIN-Artikel 26
- Überschwemmungsgebiet

Stand: 14.05.2020

Maststab: 1:25.000

Kartenblatt Nr. 14

Hinweis: 21.05.2020

in Auftrag

Ar. 14.02.2001.001/21

gfc/Heffern

Hinweis:
Im Mündungsbereich sind zusätzlich die Überschwemmungsflächen des Rheins zu beachten, welche in den Festsetzungskarten des Rheins dargestellt sind.




Bezirksregierung Köln

Zuständigkeitsbereich: Nr. 0025 Nr. 4
5067 Köln Fax: 0221 147-3019



Karte des Überschwemmungsgebietes
des Mahlerparkes
in der Festsetzungskarte 25.1021

Legende

-   Anliege-Örtlichkeit gemäß DR A, Page 30
-  Überschwemmungsgebiet

Stand: 14.03.2025

Maßstab: 1:5000

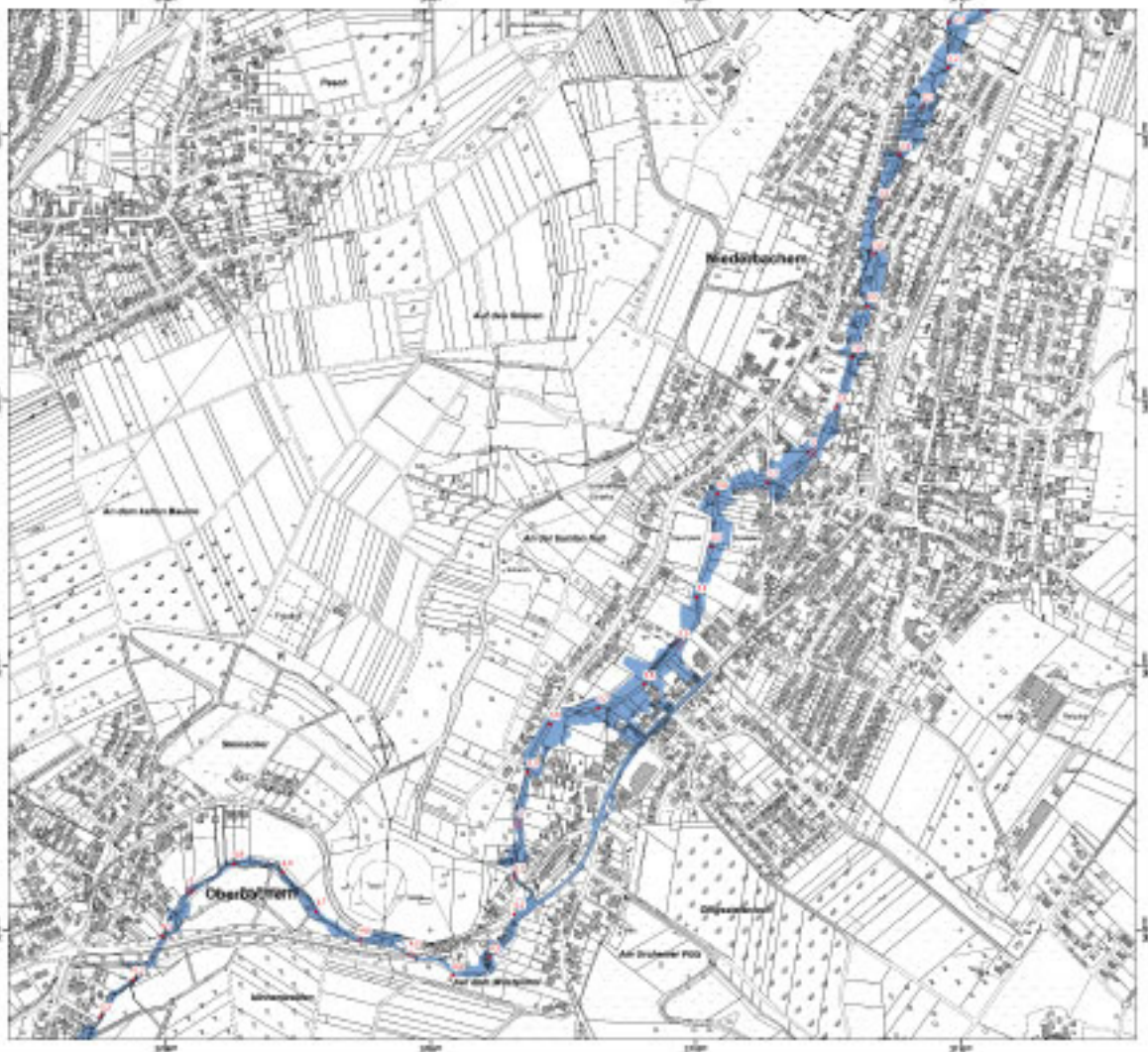
Höhe über NN: 20,00m

Az: 14.02.2025/09:12

Maßstab: 1:10

Wahlkreis

01.10.2019



Bezirksregierung Köln

Zustelladresse: 53 121 0225 Köln
 53067 Köln

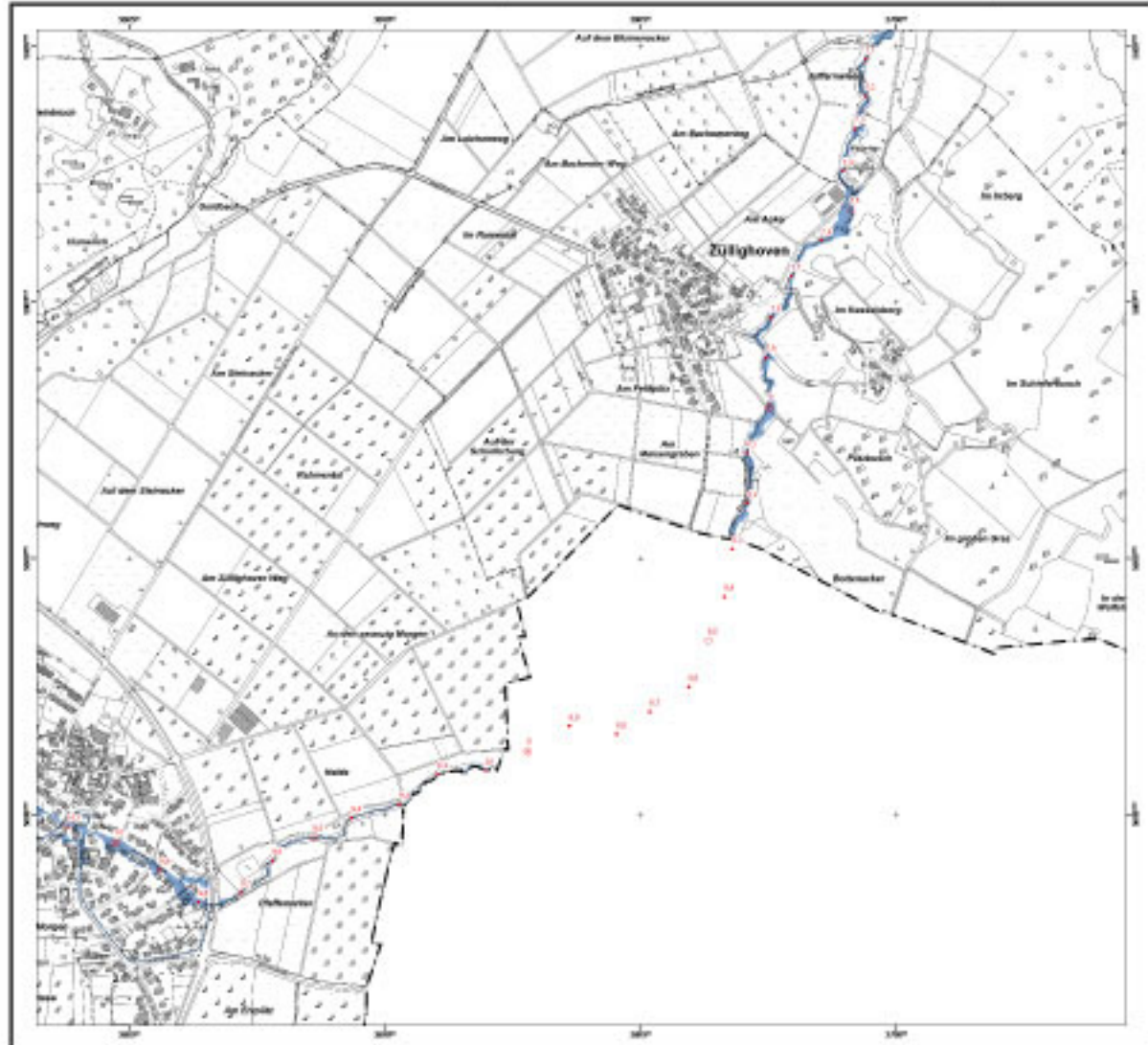


Karte des Überschwemmungsgebietes
 des Mahlerweg-Bachens
 im Regeneralsgebiet 25 Köln

- Legende
- **0,000** Anhöbe-Stärkung gemäß DIN A 2, Page 30
 - Überschwemmungsgebiet

Stand: 14.03.2025
 Maßstab: 1:5000
 Höhenwert: 20.0000
 Nr.: 14.02.226.007123

Format: A4 - 29
 Maßstab: 1:5000
 Nr.: 19101



Bezirksregierung Köln

Zustellungs-Nr. 14 02/2019 Nr. 4
 9987 Köln Fax:0221 147-3078



Karte des Überschneidungsgebietes
 des Mahlerpark
 im Regentalgebiet 25 Köln

Legende

- - - - Anliege-Überschneidung gemäß DIN A 2, Page 30
- Überschneidungslinie

Stand: 14.05.2019

Maststab: 1:5000

Maßstab: 1:40

Hinweis: 21.05.2019

in Auftrag

Az: 14 02 2261/001/21

gfc: Heflein

